

### **Satzung zur Änderung der „Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover“**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am \_\_.\_\_.2017 folgende Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 18.12.2012 (Gem. Abl. 2012, S. 440) zuletzt geändert durch Satzung vom 19.06.2014 (Gem. Abl. 2016, S. 188), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ folgende Wörter eingefügt:

„und Informationen“.

b) In Absatz 1 lit. h) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

c) In Absatz 1 wird folgendes neues lit. i) eingefügt:

„i) Bei Trauerfeiern die Anzeige gemäß § 14 Abs. 5 dieser Satzung für das Aufstellen von Zusatzdekoration.“

2. § 10 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Übernimmt der Steinmetzbetrieb schriftlich die Verantwortung für die Standsicherheit eines stehenden Grabmals für den Zeitraum des Öffnens bis zum Schließen der Grabstätte, kann das Grabmal, sofern betriebliche Belange dem nicht entgegenstehen, stehen bleiben.“

b) Nach Absatz 4 Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Die Beisetzung behindernde Grabbepflanzungen und Gebinde werden von der Stadt entschädigungslos entfernt.“

3. § 11 Absatz 2 wird gestrichen.

4. § 16 Absatz 5 wird gestrichen.

5. In § 17 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzungsrecht“ folgende Wörter eingefügt:

„für die gesamte Grabstätte“.

6. In § 20 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Nutzungsrecht“ folgende Wörter eingefügt:

„an einer Wahlgrabstätte“.

7. In § 20 Abs. 1 werden die Wörter „mindestens jedoch für ein Jahr“ durch die Wörter „grundsätzlich für mindestens fünf Jahre“ ersetzt.

8. § 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „dauernd“ durch das Wort „dauerhaft“ ersetzt.  
b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„§§ 26 bis 28 gelten entsprechend.“

9. In § 30 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für alle Arbeiten die mit dem Entfernen von Grabmalen nach den Absätzen 1 und 2 verbunden sind, ist der/die bisherige Verpflichtete bzw. der/die bisherige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Er/Sie haftet für jegliche Sach- und Personenschäden die in Verbindung mit diesen Arbeiten entstehen, sofern er/sie nicht Gewerbetreibende im Sinne des § 7 dieser Satzung damit beauftragt.“

10. § 31 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die bei der Beisetzung niedergelegten Kränze, Trauergebilde und –gestecke beseitigt die Stadt grundsätzlich erst auf Verlangen der Angehörigen, unaufgefordert jedoch nach drei Monaten.“

11. Im Anhang zur Friedhofssatzung Ziffer 2.2.5 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„Grundsätzlich sollen sich alle Grabmale harmonisch in das vorhandene historische Gestaltungskonzept einfügen. Daher dürfen in den entsprechenden Abteilungen nur Grabmalformen, Grabmalausrichtungen, Materialien, Oberflächenbearbeitungen, Schriften, Ornamente und Profilierungen nach jeweiligem historischen Vorbild zur Ausführung kommen.“

12. Im Anhang zur Friedhofssatzung Ziffer 2.2.6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift wird „- und Wahl“ gestrichen.  
b) Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

13. Anhang zur Friedhofssatzung Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:

„Steinmetzbetriebe dürfen ihre Werke mit einem Firmenzeichen oder Firmenkürzel mit maximal drei Buchstaben versehen. Weitere sachbezogene Angaben sind zulässig, sofern sie nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Dieses Firmenzeichen darf maximal 6 x 6 cm groß sein bzw. kreisförmig 36 cm<sup>2</sup> nicht überschreiten und ist am Grabmal, mit Ausnahme der Frontseite, in einer maximalen Höhe von 30 cm, gemessen von der Erdoberkante, anzubringen. Die Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.

Friedhofsgärtnereien dürfen die durch sie zu pflegenden Grabbeete mit Pflegezeichen versehen, um dem eigenen Personal Lage und Pflegeumfang einer Grabstätte sichtbar zu machen. Das Pflegezeichen besteht aus einem rechteckigen Schild und einem Schildträger. Das Schild darf eine Seitenlänge von maximal 8 x 4,5 cm haben (Hoch- oder Querformat) und maximal 0,4 cm tief sein. Es muss auf einem Schildträger aus Metall angebracht sein, der maximal 1 cm breit, 0,4 cm tief und inklusive Schild 45 cm hoch ist. Die Schilder dürfen mit Firmenzeichen oder Firmenkürzeln mit maximal drei Buchstaben und weiteren sachbezogenen Angaben versehen werden, sofern diese nicht als Werbung verstanden werden können. Unzulässig im Sinne des Werbeverbotes sind insbesondere genaue Firmendaten, wie Firmenname, Adresse, Telefon- und Faxnummer, E-Mail-Adresse, Web-Adresse. Die farbliche Gestaltung und die Wahl des Firmenkürzels werden nach Absprache mit der Stadt in der Genehmigung gemäß § 7 der Friedhofssatzung festgelegt.“

## Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den \_\_.\_\_.2017

.....  
(Schostok)  
Oberbürgermeister

Die vorstehende Satzung wird hiermit verkündet.  
Hannover, den \_\_.\_\_.2017

.....  
(Schostok)  
Oberbürgermeister“